



## AUSSERHOFER & PARTNER

### THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

#### Wirtschaft & Steuern

Fringe Benefit: Klarstellung für bereits verwendete Firmenwagen ....	2
Neuerungen zu Reisespesen im Ausland .....	3
Neue IRAP-Ermäßigung der Autonomen Provinz Bozen .....	3
Verpflichtete Verbindung zwischen POS-Geräte und Kassensysteme ..	4
Kryptowährungen - Steuerliche Aufwertung.....	5
Neues Portal für die Eintragung in die White List .....	6

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | [www.ausserhofer.info](http://www.ausserhofer.info)  
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



## WIRTSCHAFT & STEUERN

### Fringe Benefit: Klarstellung für bereits verwendete Firmenwagen

PKWs können im Normalfall steuerlich nur zu 20% und MwSt.-mäßig nur zu 40% abgeschrieben werden. Falls diese jedoch als Firmenwagen den Arbeitnehmern privat zur Verfügung gestellt werden und ein Sachbezug ("Fringe benefit") auf dem Lohnstreifen besteuert wird, so erhöht sich die steuerliche Absetzbarkeit auf 70%. Die Absetzbarkeit der MwSt. bleibt jedoch mit 40% unverändert. Wenn hingegen dem Mitarbeiter der Sachbezug mit MwSt. in Rechnung gestellt wird, so erhöht sich die Absetzbarkeit der MwSt. sogar auf 100%. Der zu versteuernde Sachbezug entspricht dabei dem aktuellen ACI Tarif des jeweiligen PKW und einer durchschnittlichen Nutzung von 15.000 km. Mit dem Bilanzgesetz 2025 wurde nun geltend ab 01. Jänner 2025 die Regelung dahingehend geändert, dass der Prozentanteil nicht mehr vom Schadstoffausstoß (Co2) abhängig sein soll, sondern ausschließlich von der Art des Antriebmotors. Ab dem 01. Jänner 2025 gelten getrennte Prozente für Autos mit Verbrennermotoren, Elektroautos und Hybrid-Autos. Anbei zur Erinnerung nochmals die neuen Werte:

Antriebsart	Sachentlohnung
Verbrennungsmotor (Diesel oder Benzin)	50% des ACI-Tarifs
Elektromotor	10% des ACI-Tarifs
Plug-in-Hybrid	20% des ACI-Tarifs

Mit dem **Rundschreiben Nr. 10/E vom 3. Juli 2025** erfolgte eine erstmalige Klarstellung der Agentur der Einnahmen darüber, wie in der Übergangphase, die Anwendung der neuen und alten Regelung von Fringe Benefit erfolgen soll. Für die bis zum 31. Dezember 2024 immatrikulierten und zur Verfügung gestellten Firmenwagen gilt noch die alte Regelung. Ebenso gilt die alte Regelung für die bis 31. Dezember 2024 bestellten Wagen, die 2025 zugelassen und spätestens bis 30. Juni 2025 als Firmenwagen den Arbeitnehmern übergeben worden sind. Die Anwendung der alten Regelung mit Abhängigkeit des Prozentanteils vom Schadstoffausstoß, für übergebene Firmenwagen bis zum 30. Juni 2025 soll den schrittweisen Übergang auf die neue Regelung erleichtern. Fallweise kann diese Regelung, aber auch nachteilhaft sein, insbesondere dann, wenn eine Neuzulassung und Fahrzeugübergabe im Jahr 2025 erfolgt und die ab 2025 geltende Neuregelung für den Arbeitnehmer vorteilhafter wäre. Der Grund hierfür ist, dass die neue Regelung in manchen Fällen einen geringeren Koeffizienten vorsieht als die alte Regelung. Betroffen davon sind E-Fahrzeuge (BEV), Plug-in-Hybride (PHEV) sowie Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, deren CO<sub>2</sub>-Ausstoß über 190 g/km liegt, die bis zum 31. Dezember 2024 bestellt wurden. Das Rundschreiben stellt hier klar, dass ein eindeutiger Nachteil zu Lasten des Arbeitnehmers besteht und deshalb die ab dem Jahr 2025 gültige Neuregelung angewendet werden darf. Für Fahrzeuge, die zwar bereits im Jahr 2024 oder früher zugelassen wurden (unabhängig davon, ob es sich um Neuwagen oder Gebrauchtwagen handelt), jedoch erst im Jahr



2025 einem Mitarbeiter zugewiesen werden, besteht keine spezielle Regelung. In diesen Fällen verweist die Agentur der Einnahmen auf die Anwendung der sogenannten Mischform, in welcher ein gemeiner Wert oder Marktwert und zusätzlich noch die private Nutzung berechnet werden muss. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die nach dem ersten Halbjahr 2025 erneut zugewiesen werden, da in diesen Konstellationen keine der gesetzlich geregelten Bestimmungen zur Anwendung kommen kann. Dies erfordert in der Praxis eine detaillierte Aufzeichnung der dienstlich gefahrenen Kilometer und deren Bewertung, beispielsweise anhand des ACI-Tarifs. Alternativ kann die betriebliche Nutzung pauschal mit fünf Siebteln angesetzt werden (entsprechend der regulären Arbeitstage pro Woche), wobei diese Berechnungsmethode kritisch betrachtet werden kann. Diese Methoden stellen jedoch stets individuelle und aufwendige Berechnungen dar, die in der Praxis mit erheblichem Aufwand verbunden sind. Zudem bieten sie keine Rechtssicherheit im Falle einer späteren Prüfung, da das Risiko besteht, dass der ungenügende Sachbezug sowie die ungenügend einbehaltenen Lohnsteuern und Sozialabgaben festgestellt und beanstandet wird.

Aus diesem Grund wird empfohlen, diese aufwändige Berechnungsmethode nach Möglichkeit zu vermeiden, etwa indem neue Firmenwagen angeschafft und immatrikuliert werden, wobei sich der finanzielle Aufwand durch den entstehenden steuerlichen Vorteil umgehend ammortisieren sollte. Lässt sich dies nicht vermeiden, sollte die Berechnung so einfach wie möglich gehalten werden. In jedem Fall ist eine vorherige Beratung und genaue Abstimmung mit ihrem Berater dringend zu empfehlen.

## Neuerungen zu Reisespesen im Ausland

In einer kürzlich veröffentlichten Auskunft der Agentur der Einnahmen (Nr. 188 vom 10. Juli 2025) wird bestätigt, dass für im Ausland getätigte Ausgaben im Außendienst ab dem 01. Januar 2025, nicht die Rückverfolgbarkeit der Zahlungen gilt. Das bedeutet, dass Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung und Fahrtspesen im Ausland nun auch für den Arbeitgeber abzugfähig sind und dem Arbeitnehmer steuerfrei ausgezahlt werden können, wenn diese nicht mit rückverfolgbaren Mitteln bezahlt worden sind. Im Inland bleibt diese Verpflichtung weiterhin aufrecht, in der Form wie sie mit Gesetzestext 84/2025 am 17. Juni 2025 beschlossen wurde.

## Neue IRAP-Ermäßigung der Autonomen Provinz Bozen

Mit dem Beschluss Nr. 322 vom 20.05.2025 hat die Landesregierung der Provinz Bozen die Verfahrensweisen zur Inanspruchnahme der IRAP-Steuersatzermäßigung beschlossen. Die Ermäßigung, die aktuell nur für das Steuerjahr 2025 gilt, sieht eine Senkung des IRAP-Satzes von regulär 3,90% auf 2,68% vor, und gilt für Steuerpflichtige, die:

- Kollektivverträge der ersten Ebene anwenden, die in der Provinz Bozen abgeschlossen wurden, oder Kollektivverträge der zweiten Ebene (territoriale Abkommen, die ab dem 1. Januar 2022 unterzeichnet wurden, oder Betriebsvereinbarungen), die von den vergleichsweise repräsentativsten Gewerkschaftsorganisationen auf Landesebene oder deren betrieblichen Gewerkschaftsvertretungen (RSA/RSU) unterschrieben wurden;



- den Vertrag gesetzeskonform hinterlegt haben, wobei dieser Vertrag zum Zeitpunkt des Steuerzeitraums, für den die Ermäßigung gilt, gültig (nicht abgelaufen) ist und fristgerecht eingereicht wurde;
- mindestens ein zusätzliches wirtschaftliches Element vorsehen, das den betreffenden Arbeitnehmern regelmäßig ausbezahlt wird.

Die Ermäßigung gilt außerdem für Steuerpflichtige, die vor dem 29. Oktober 2024 eingeführte Ergebnisprämien auszahlen, sofern diese den jeweiligen territorialen Sektorenvereinbarungen entsprechen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Landesverordnung ausdrücklich IRAP-pflichtige Unternehmen ohne Mitarbeiter von der Ermäßigung ausnimmt. Die automatische IRAP-Ermäßigung gilt aber für Unternehmen, die in bestimmten Branchen tätig sind und entsprechende Kollektivverträge der zweiten Ebene („territoriali“) anwenden, die ab dem 01.01.2022 in der Provinz Bozen mit den dort vergleichsweise repräsentativsten Gewerkschaften abgeschlossen wurden, automatisch. Diese Verträge enthalten alle Voraussetzungen, ohne weitere Erfüllungspflichten. Die entsprechenden Sektoren sind:

- Landwirtschaft;
- Friseure, Barbier und Kosmetiker;
- Handel, tertiärer Sektor, Vertrieb und Dienstleistungen (ConfCommercio);
- Bauwesen;
- Holz, Einrichtung, Handwerk;
- Metallmechanisches Handwerk;
- Bäckerhandwerk;
- Freiberufler (ConfProfessionisti);
- Tourismus (ConfCommercio).

Falls sie in einem anderen Sektor tätig sind und die Reduzierung trotzdem in Anspruch nehmen möchten, möchten wir Sie auf das Rundschreiben von unserem Lohnbüro verweisen, welches die zu erfüllenden Pflichten und einzuhaltenen Fristen nochmals detaillierter erläutert. Bei Rückfragen steht Ihnen gern unser Lohnbüro zur Verfügung.

## Verpflichtende Verbindung zwischen POS-Geräte und Kassensystem

Mit Art. 9 des Haushaltsgesetzes 2025 tritt zum 1. Januar 2026 die gesetzliche Verpflichtung in Kraft, alle Bezahlterminals (POS-Geräte) zwingend mit der Registrierkasse zu verbinden. Ziel dieser Vorschrift ist es, die Zahlungsabwicklung mittels Kartenzahlung nachvollziehbarer zu machen und den steuerlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die genannte Verpflichtung betrifft dabei alle, welche elektronische Zahlungsgeräte verwenden und zur Ausstellung von Kassenbelegen („Documenti commerciali“) verpflichtet sind, einschließlich Kleinstunternehmen, Handwerker und Freiberufler. Die Übermittlung der Zahlungsabwicklungen mittels Kartenzahlungen erfolgt ab 01. Januar somit elektronisch über den Kassenabschluss. Eine Nichteinhaltung der Verpflichtung hat Strafen in Höhe von 1.000 bis 4.000 Euro als



Konsequenz und in schwerwiegenden Fällen kann die Aussetzung der Tätigkeit von 3 Tagen bis zu einem Monat angeordnet werden. Es wird daher empfohlen, sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Kassenbetreiber in Verbindung zu setzen.

## Kryptowährungen: Steuerliche Aufwertung bis 30.11.2025 nutzen

Das italienische Haushaltsgesetz für 2024 (Gesetz Nr. 197/2023) sowie das aktuelle Haushaltsgesetz 2025 (Gesetz Nr. 207/2024) bringen bedeutende Änderungen für alle Steuerpflichtigen mit sich, die Kryptowährungen halten. Wir möchten Sie hiermit über die wichtigsten Neuerungen informieren und auf eine interessante steuerliche Gestaltungsoption hinweisen, die Sie bis zum 30. November 2025 nutzen können:

### Aufwertung von Krypto-Vermögenswerten per 01.01.2025

Inhaber von Kryptowährungen haben bis zum 30.11.2025 die Möglichkeit, den Marktwert ihrer Krypto-Assets zum Stichtag 01.01.2025 als neuen steuerlichen Anschaffungswert festzulegen. Dies geschieht durch die Zahlung einer Ersatzsteuer (imposta sostitutiva) von 18 % auf diesen Wert. Bei einem späteren Verkauf wird der steuerpflichtige Gewinn nicht auf Basis des ursprünglichen Kaufpreises, sondern auf Basis des aufgewerteten (höheren) Marktwerts berechnet. Das kann zu einer wesentlichen Reduzierung oder sogar Vermeidung der Steuerlast führen. Die Zahlung kann in maximal drei Jahresraten geleistet werden.

### Abschaffung der Freigrenze und Steuererhöhung ab 2026

Ab dem 01.01.2025 entfällt die bisherige Steuerfreigrenze von 2.000 € für Krypto-Veräußerungsgewinne. Jeder Gewinn ist künftig steuerpflichtig. Ab dem 01.01.2026 wird die Kapitalertragsteuer auf Krypto-Gewinne von aktuell 26 % auf 33 % angehoben.

Achtung!

### Voraussetzungen für die Aufwertung

Die Aufwertung kann frei gewählt werden d.h., es ist möglich, nur einzelne Kryptowährungen (z. B. nur Bitcoin, aber nicht Ethereum) aufzuwerten.

Wichtig!

Ein späterer Verkauf unter dem aufgewerteten Wert führt nicht zu einem steuerlich nutzbaren Verlust.

Die Option zur Aufwertung ist besonders interessant für alle, die:

- keine oder unvollständige Dokumentation über ihre ursprünglichen Kaufpreise besitzen,
- von einer baldigen Realisierung ihrer Gewinne ausgehen,
- sich vor dem höheren Steuersatz ab 2026 absichern möchten.

## Neues Portal für die Eintragung in die White List

Die sogenannte White List ist ein Verzeichnis, das bei jedem Regierungskommissariat geführt wird. Es dient dazu, die Antimafia-Kontrollen von Unternehmen, die einem höheren Risiko krimineller Aktivitäten ausgesetzt sind, einfach und effizient zu gestalten. Die Eintragung ist in Bezug auf folgende Tätigkeiten verpflichtend, während es für alle anderen optional ist:

- Aushub, Lieferung und Transport von Erde und Zuschlagstoffen
- Erzeugung, Lieferung und Transport von Beton und Bitumen
- Miete von Geräten ohne Personal
- Güterkraftverkehrleistungen
- Wachdiensttätigkeiten auf Baustelle
- Bestattungs- und Friedhofdienste
- Restaurant- und Bewirtungsdienste, Kantinen und Verpflegungsdienste
- Verschiedene Umweltdienste

Alle neuen Anträge zur Eintragung in die Liste, müssen ab den 21. Juli über das neue Onlineportal <https://portalewl.interno.gov.it/home> gestellt werden. Das Portal sammelt die notwendigen Informationen automatisch und beschleunigt dadurch die Eintragung in die Liste.

Gerne können wir Ihnen bei der Eintragung in die "White List" behilflich sein.

---

Ausserhofer & Partner

